10. Februar 2020

Geschäftsordnung des Grossen Burgerrats

Der Grosse Burgerrat,

gestützt auf Art. 41 Abs. 3 der Satzungen der Burgergemeinde Bern vom 20. Juni 2018¹⁾,

beschliesst:

I. ALI GEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1

Gegenstand

Diese Geschäftsordnung regelt im Rahmen der Satzungen¹⁾

- a) die Organisation des Grossen Burgerrats,
- b) die Vorbereitung und die Einberufung der Sitzungen,
- c) das Verfahren an den Sitzungen,
- d) den Vollzug der Beschlüsse und die Information.

Art. 2

Zuständigkeiten des Grossen Burgerrats

- ¹ Der Grosse Burgerrat nimmt die ihm durch die Satzungen¹⁾ zugewiesenen Wahlen vor.
- ² Er erlässt Reglemente, soweit dazu nicht die Stimmberechtigten zuständig sind.
- ³ Er übt die Oberaufsicht über die Geschäftsführung des Kleinen Burgerrats, der burgerlichen Institutionen und der übrigen Verwaltung aus.
- ⁴ Er beschliesst nach Massgabe der Satzungen¹⁾ über Finanzgeschäfte.
- ⁵ Er nimmt die weiteren Aufgaben gemäss den Satzungen¹⁾ wahr.

Art. 3

Sitzungen

- ¹ Der Grosse Burgerrat legt die Daten für seine ordentlichen Sitzungen jeweils im Voraus für ein Kalenderjahr fest.
- ² Die Sitzungen sind öffentlich.
- ³ Die Burgergemeindeschreiberin oder der Burgergemeindeschreiber nimmt mit beratender Stimme und Antragsrecht an den Sitzungen teil.
- ⁴ Die Mitglieder des Kleinen Burgerrats können mit beratender Stimme an den Sitzungen teilnehmen.
- ⁵ Der Grosse Burgerrat und die Präsidentin oder der Präsident der Burgergemeinde können weitere Personen, namentlich Sachverständige, zur Teilnahme an einer Sitzung einladen.

Teilnahme an den Sitzungen

- ¹ Die Mitglieder des Grossen Burgerrats sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet.
- ² Sie entschuldigen sich rechtzeitig für voraussehbare Verhinderungen.

II. ORGANISATION

Art. 5

Zusammensetzung, Konstituierung

- ¹ Die Zusammensetzung des Grossen Burgerrats richtet sich nach den Satzungen¹⁾.
- ² Der Grosse Burgerrat konstituiert sich im Rahmen der Satzungen¹⁾ selbst.

Art. 6

Büro

- ¹ Das Büro des Grossen Burgerrats besteht aus
- a) der Präsidentin oder dem Präsidenten der Burgergemeinde,
- b) der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten der Burgergemeinde,
- c) zwei weiteren Mitgliedern des Grossen Burgerrats.
- ² Der Grosse Burgerrat wählt die zwei weiteren Mitglieder auf eine Amtsdauer von vier Jahren. Wiederwahl ist möglich.
- ³ Das Büro bereitet die Sitzungen des Grossen Burgerrats nach den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung vor und legt den Wortlaut der Abstimmungsbotschaften an die Stimmberechtigten fest.
- ⁴ Der Grosse Burgerrat kann dem Büro weitere Aufträge erteilen.

Art. 7

Präsidiale Anordnungen

- ¹ Die Präsidentin oder der Präsident der Burgergemeinde kann an Stelle des Grossen Burgerrats die erforderlichen Verfügungen erlassen und weitere Anordnungen treffen, wenn eine Angelegenheit keinen Aufschub erduldet.
- ² Präsidiale Anordnungen werden protokolliert und dem Grossen Burgerrat an der nächsten Sitzung zur Kenntnisnahme unterbreitet.

Art. 8

Delegation von Aufgaben und Befugnissen

- ¹ Der Grosse Burgerrat kann die Behandlung eines Geschäfts oder Geschäftsbereichs durch einfachen Beschluss einem Mitglied oder einem Ausschuss aus seiner Mitte übertragen.
- ² Er kann dem Mitglied oder dem Ausschuss für die Behandlung des Geschäfts besondere Befugnisse einschliesslich selbständiger Entscheidbefugnisse übertragen.
- ³ Er bezeichnet in seinem Beschluss die übertragenen Geschäfte oder Geschäftsbereiche und den Umfang der delegierten Befugnisse.
- ⁴ Die Befugnis zum Erlass von Verfügungen bedarf einer Grundlage in einem Reglement oder in einer Verordnung.

Geschäftsprüfungskommission
1. Allgemeines

- ¹ Die Geschäftsprüfungskommission berät wichtige Geschäfte des Grossen Burgerrats vor, soweit dieser dafür nicht eine nichtständige Kommission (Spezialkommission) eingesetzt hat.
- ² Die Zusammensetzung und die weiteren Zuständigkeiten der Geschäftsprüfungskommission richten sich nach den Satzungen¹⁾.

Art. 10

2. Verfahren

- ¹ Die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission erhalten die Unterlagen zu den zu behandelnden Geschäften in der Regel mindestens 20 Tage vor der Sitzung des Grossen Burgerrats.
- ² Die Geschäftsprüfungskommission kann für ihre Beratungen die folgenden Personen beiziehen:
- a) die Präsidentinnen und die Präsidenten der Kommissionen,
- b) die übrigen Mitglieder des Kleinen Burgerrats sowie
- c) im Einvernehmen mit den zuständigen Personen nach Buchstabe a und b die Leiterinnen und die Leiter der burgerlichen Institutionen und der Abteilungen.
- ³ Sie stellt ihre Anträge an den Grossen Burgerrat rechtzeitig vor der betreffenden Sitzung dem Präsidium und dem für das Geschäft zuständigen Mitglied des Kleinen Burgerrats zur Kenntnis zu. Sie teilt besonders umfassende oder wichtige Anträge den Mitgliedern des Grossen Burgerrats vor der Sitzung schriftlich mit.

Art. 11

Nichtständige Kommissionen

- ¹ Der Grosse Burgerrat kann für die Behandlung von Geschäften in seinem Zuständigkeitsbereich nichtständige Kommissionen (Spezialkommissionen) einsetzen.
- ² Er regelt im Einsetzungsbeschluss die Mitgliederzahl, die Aufgaben, die Zuständigkeiten und die Organisation der Kommission sowie die Dauer des Mandats.

Art. 12

Sekretariat

Die Burgerkanzlei ist verantwortlich für das Sekretariat des Grossen Burgerrats und der Geschäftsprüfungskommission.

III. VORBEREITUNG UND EINBERUFUNG DER SITZUNGEN

Art. 13

Grundsätze

- ¹ Das Büro bereitet die Sitzungen des Grossen Burgerrats vor und erstellt die Traktandenliste.
- ² Es kann fehlerhafte oder mangelhaft vorbereitete Geschäfte an die Antrag stellende Stelle zurückweisen oder in Absprache mit dieser korrigieren.

Art. 14

Vorlage von Geschäften

¹ Geschäfte werden dem Grossen Burgerrat in Form von Berichten und Anträgen des Kleinen Burgerrats unterbreitet.

- ² Die Vorlage umfasst alle für das Verständnis des Geschäfts und die Entscheidfindung wesentlichen Unterlagen mit Einschluss von Entwürfen für Dokumente wie Verfügungen, Schreiben und dergleichen, die der Grosse Burgerrat zu beschliessen hat. Vorlagen, die den Stimmberechtigten zu unterbreiten sind, enthalten in der Regel einen Entwurf für die Abstimmungsbotschaft.
- ³ Das Büro legt den Termin für das Einreichen der Vorlagen fest. In dringenden Fällen kann ein Geschäft mit Zustimmung des Büros zu einem späteren Zeitpunkt unterbreitet werden.

Einberufung

- ¹ Die Präsidentin oder der Präsident der Burgergemeinde beruft den Grossen Burgerrat zu den festgelegten ordentlichen Sitzungen ein.
- ² Sie oder er kann bei Bedarf weitere Sitzungen einberufen.
- ³ Zehn Mitglieder können durch schriftliches und begründetes Begehren die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Art. 16

Form und Frist der Einladung

- ¹ Die Einladung zur Sitzung erfolgt durch das Zustellen der Traktandenliste und der Unterlagen zu den zu behandelnden Geschäften.
- ² Sie wird den Mitgliedern des Grossen Burgerrats auf elektronischem Weg zugestellt.
- ³ Die Einladung erfolgt mindestens sieben Tage vor der Sitzung. Für dringende Geschäfte, die keinen Aufschub erdulden, können die Mitglieder innert einer kürzeren Frist eingeladen werden.
- ⁴ Die Unterlagen zum jährlichen Budget werden den Mitgliedern mindestens zehn Tage vor der Sitzung zugestellt; die Frist muss zwei Wochenenden enthalten.

IV. VERFAHREN AN DEN SITZUNGEN

Art. 17

Beschlussfähigkeit

- ¹ Der Grosse Burgerrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist
- ² Massgebend ist die Mitgliederzahl gemäss den Satzungen¹⁾.

Art. 18

Leitung

- ¹ Die Präsidentin oder der Präsident der Burgergemeinde leitet die Sitzungen.
- ² Die Präsidentin oder der Präsident
- a) sorgt für einen speditiven Ablauf und die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen,
- b) eröffnet und schliesst die Beratung zu den einzelnen Geschäften,
- c) erteilt und entzieht gegebenenfalls das Wort,
- d) führt soweit erforderlich das Abstimmungs- und Wahlverfahren durch und
- e) hält das Ergebnis der Behandlung eines Geschäfts fest.

Behandlung der Geschäfte

- ¹ Die Behandlung der Geschäfte erfolgt ordentlicherweise aufgrund schriftlicher Vorträge und Beschlussentwürfe des Kleinen Burgerrats.
- ² Der Grosse Burgerrat tritt auf jedes Geschäft ein, sofern kein Mitglied oder die Geschäftsprüfungskommission eine Beratung und einen Beschluss über das Eintreten verlangt.
- ³ Das für das Geschäft zuständige Mitglied des Kleinen Burgerrats vertritt das Geschäft im Grossen Burgerrat.

Art. 20

Beratung

- ¹ Der Grosse Burgerrat fasst wichtige Beschlüsse nach gemeinsamer Beratung. Er kann über Geschäfte von untergeordneter Bedeutung ohne Beratung beschliessen.
- ² In der Beratung hat das Wort zum Geschäft zuerst das zuständige Mitglied des Kleinen Burgerrats.
- Das Wort erhalten anschliessend
- a) die Vertretung der Geschäftsprüfungskommission oder gegebenenfalls der Spezialkommission, die das Geschäft vorberaten hat,
- b) die weiteren Mitglieder des Grossen Burgerrats in der Reihenfolge der Wortmeldungen.

Art. 21

Anträge

- ¹ Jedes Mitglied des Grossen Burgerrats, die Geschäftsprüfungskommission, allfällige Spezialkommissionen sowie das für das Geschäft zuständige Mitglied des Kleinen Burgerrats können zu einem Geschäft Anträge auf Abänderung oder Ergänzung, Verschiebung oder Rückweisung an den Kleinen Burgerrat oder die vorberatende Kommission stellen.
- ² Anträge müssen klar als solche bezeichnet und ausformuliert werden. Rückweisungsanträge müssen angeben, in welchem Sinne die Überarbeitung oder Neuprüfung erfolgen soll.
- ³ Anträge im Zusammenhang mit der Behandlung des Budgets müssen schriftlich gestellt und begründet werden.
- ⁴ Führt ein angenommener Antrag zu einer wesentlichen Veränderung des Geschäfts, kann der Grosse Burgerrat das Geschäft an die Stelle, die das Geschäft vorbereitet und Antrag gestellt hat, zur Überarbeitung zurückweisen.
- ⁵ Über Anträge auf Verschiebung oder Rückweisung eines Geschäfts stimmt der Grosse Burgerrat vor einer Detailberatung ab.
- ⁶ Über Ordnungsanträge beschliesst er ohne weitere Beratung sofort.
- Anträge und Anfragen, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit der behandelten Vorlage stehen, müssen als parlamentarische Vorstösse eingereicht werden.

Art. 22

Abstimmungen

- ¹ Der Grosse Burgerrat beschliesst in offener Abstimmung, wenn kein Mitglied geheime Abstimmung verlangt.
- ² Abstimmungen über die Zusicherung des Burgerrechts erfolgen geheim.

- ³ Liegen mehrere Anträge vor, wird zuerst über die Anträge aus der Mitte des Grossen Burgerrats, anschliessend über die Anträge des Kleinen Burgerrats und schliesslich über die Anträge der Geschäftsprüfungskommission oder der vorberatenden Spezialkommission abgestimmt. Die nachfolgenden Anträge werden dem Ergebnis der vorangegangenen Abstimmung gegenübergestellt.
- ⁴ Die Präsidentin oder der Präsident gibt vor der Abstimmung eine Übersicht über die gestellten Anträge und schlägt dem Grossen Burgerrat die Reihenfolge der Abstimmungen vor. Über allfällige Einwände entscheidet der Grosse Burgerrat sofort.
- ⁵ Der Grosse Burgerrat entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Präsidentin oder der Präsident stimmt mit.
- ⁶ Die Präsidentin oder der Präsident gibt bei Stimmengleichheit in offenen Abstimmungen den Stichentscheid.
- ⁷ In geheimen Abstimmungen gilt ein Antrag bei Stimmengleichheit als abgelehnt.

Wahlen

- ¹ Der Grosse Burgerrat führt Wahlen offen durch, wenn kein Mitglied geheime Wahl verlangt.
- ² Im ersten Wahlgang entscheidet das absolute, im zweiten Wahlgang entscheidet das relative Mehr der abgegebenen Stimmen. Ungültige und leere Stimmen werden nicht berücksichtigt.
- ³ Erreichen mehr Kandidierende das absolute Mehr als Mandate zu vergeben sind, sind jene mit der grössten Stimmenzahl gewählt.
- ⁴ Bei Stimmengleichheit wird die Wahl wiederholt. Ergibt die zweite Wahl wiederum Stimmengleichheit, zieht die Präsidentin oder der Präsident das Los.

Art. 24

Ermittlung der Ergebnisse

- ¹ Die beiden Mitglieder des Büros nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c ermitteln das Ergebnis der Wahlen und Abstimmungen.
- ² Bei ihrer Verhinderung zieht die Präsidentin oder der Präsident andere Mitglieder des Grossen Burgerrats bei.

V. PARLAMENTARISCHE VORSTÖSSE UND ANFRAGEN

Art. 25

Grundsatz

Jedes Mitglied des Grossen Burgerrats kann Motionen, Postulate und Interpellationen einreichen und dem Kleinen Burgerrat Fragen stellen.

Art. 26

Formen und Fristen

- ¹ Parlamentarische Vorstösse sind schriftlich mit Antrag und Begründung der Präsidentin oder dem Präsidenten einzureichen. Der Grosse Burgerrat wird über die eingereichten Vorstösse informiert.
- ² Der Kleine Burgerrat nimmt zu parlamentarischen Vorstössen spätestens an der übernächsten Sitzung Stellung. Das Büro kann die Frist in Ausnahmefällen und nach Anhören der Urheberin oder des Urhebers des Vorstosses verlängern.

³ Bei Motionen und Postulaten beschliesst der Kleine Burgerrat, ob und in welcher Form er zur Entgegennahme bereit ist. Lehnt er den Vorstoss ab oder wird ein Vorstoss aus der Mitte des Grossen Burgerrats bestritten, beschliesst der Rat nach Diskussion über die Überweisung. Andernfalls erfolgt die Überweisung stillschweigend.

Art. 27

Motion

- ¹ Die Motion beauftragt den Kleinen Burgerrat, dem Grossen Burgerrat einen Erlass oder einen Beschluss vorzulegen, für den die Stimmberechtigten oder der Grosse Burgerrat zuständig sind.
- ² Angenommene Motionen werden zum Vollzug an den Kleinen Burgerrat überwiesen.

Art. 28

Postulat

- ¹ Das Postulat beauftragt den Kleinen Burgerrat, bestimmte Fragen aus dem Aufgabenbereich der Burgergemeinde zu prüfen und darüber zu berichten.
- ² Angenommene Postulate werden zur Prüfung der aufgeworfenen Fragen und zur Berichterstattung an den Kleinen Burgerrat überwiesen.

Art. 29

Interpellation

- ¹ Mit einer Interpellation kann ein Mitglied des Grossen Burgerrats vom Kleinen Burgerrat Auskunft über wichtige Ereignisse und Probleme aus dem Tätigkeitsbereich der Burgergemeinde verlangen.
- ² Der Kleine Burgerrat beantwortet Interpellationen schriftlich.
- ³ Eine Diskussion findet nur statt, wenn der Grosse Burgerrat dies beschliesst.
- ⁴ Das Mitglied, das die Interpellation eingereicht hat, kann erklären, ob es von der Antwort befriedigt ist.

Art. 30

Anfragen und Anregungen

- ¹ Jedes Mitglied des Grossen Burgerrats kann unter dem Traktandum «Verschiedenes» Anfragen und Anregungen unterbreiten.
- ² Kann die Anfrage oder Anregung nicht an der Sitzung erledigt werden, kann die Präsidentin oder der Präsident das Mitglied auf den Weg eines parlamentarischen Vorstosses verweisen oder die Stellungnahme an einer nächsten Sitzung in Aussicht stellen.

VI. PROTOKOLL

Art. 31

Allgemeines

- ¹ Der Grosse Burgerrat führt über seine Sitzungen Protokoll.
- ² Die Burgergemeindeschreiberin oder der Burgergemeindeschreiber ist für die Protokollführung verantwortlich.
- ³ Sie oder er kann in Absprache mit dem Büro eine andere Person, auch eine aussenstehende, beauftragen, das Protokoll unter ihrer oder seiner Verantwortung zu führen.

Inhalt

Das Protokoll enthält

- a) Ort, Datum, Zeit und Dauer der Sitzung,
- b) die Namen der anwesenden und abwesenden Mitglieder des Grossen Burgerrats, der Person, welche die Sitzung leitet, und der Protokoll führenden Person,
- c) die Traktanden,
- d) die Anträge mit Begründungen,
- e) die gefassten Beschlüsse,
- f) eine Zusammenfassung der Diskussion, soweit dies zum Verständnis der gefassten Beschlüsse erforderlich ist,
- g) die Voten von Mitgliedern, wenn diese die Aufnahme in das Protokoll verlangen,
- h) allfällige Rügen nach der kantonalen Gemeindegesetzgebung.

Art. 33

Unterzeichnung Genehmigung

- ¹ Der Grosse Burgerrat entscheidet über die Genehmigung des Protokolls, in der Regel an der nächsten Sitzung.
- ² Die Person, welche die protokollierte Sitzung geleitet hat, und die Burgergemeindeschreiberin oder der Burgergemeindeschreiber unterzeichnen das genehmigte Protokoll.

VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 34

Aufhebung bisherigen Rechts

Die Geschäftsordnung des Grossen Burgerrats vom 14. Februar 2000 ist aufgehoben.

Art. 35

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 1. März 2020 in Kraft.

Bern, 10. Februar 2020

Im Namen des Grossen Burgerrats

Der Burgergemeindepräsident:

Die Burgergemeindeschreiberin:

B. Ludwig

H. von Wattenwyl

8

¹ BRS 11.11 vom 20.06.2018